

Anlage 2

120.50 Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg

1. Grundsätzliche Voraussetzungen

Beförderungen sind nur möglich bei Vorliegen der stellenplanmäßigen sowie der beamten- und leistungslaufbahnrechtlichen Voraussetzungen.

Für die Beförderung muss die zusammenfassende Bewertung der fachlichen Leistung in der letzten dienstlichen Beurteilung mindestens 7 Punkte aufweisen.

2. Weitere Voraussetzungen

Die angegebenen Zeiten stellen Mindestzeiten dar und begründen keinen Anspruch auf Beförderung

2.1. Doppelt bewertete Stellen

Es müssen folgende Dienstzeiten gemäß Art. 15 LlbG zurückgelegt sein in der

- | | | |
|---------------------------------|--|-------------------|
| a) zweiten Qualifikationsebene: | bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung
bei sehr gut und gut
im Übrigen | keine
1 Jahr |
| b) dritten Qualifikationsebene: | bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung
von sehr gut bis befriedigend
im Übrigen | 1 Jahr
2 Jahre |
| c) vierten Qualifikationsebene: | | 3 Jahre |

2.2. Einfach bewertete Stellen

Eine Beförderung ist zulässig, wenn sich die Beamtin / der Beamte in den Dienstgeschäften des höher bewerteten Amtes oder eines gleichwertigen Dienstpostens bewährt hat.

2.3. Ausbildungsqualifizierung bzw. modulare Qualifizierung

Bei Erwerb der Qualifikation durch die Ausbildungsqualifizierung bzw. die Modulare Qualifizierung rechnet die erforderliche Dienstzeit ab der Übertragung der entsprechend höherwertigen Aufgaben und Beförderung in die BGr. A6, A9 bzw. A13 BayBesG.

Bei sog. Stellen für den Projektaufstieg (BGr. A13 ku A12 BayBesG) wird die Hälfte der ab der Beförderung nach BGr. A13 BayBesG zurückgelegten Dienstzeit auf die erforderliche Dienstzeit für die Beförderung nach der Modularen Qualifizierung angerechnet.

Bei **Ausbildungsqualifizierung** werden für eine Beförderung folgende Regelungen getroffen:

- für eine Beförderung nach BGr. A7 BayBesG in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation, gibt es keine weiteren Wartezeiten.
- für eine Beförderung nach BGr. A10 BayBesG findet, außer in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, bei doppelt bewerteten Stellen die Dienstzeiten nach Nr. 2.1 Buchst. b) Anwendung. Bei einfach bewerteten Stellen ist eine Dienstzeit von 1 Jahr zurückzulegen.
- In der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik gibt es für Beförderungen nach BGr. A10 BayBesG keine zusätzlichen Wartezeiten.

d) Für eine Beförderung nach BGr. A14 BayBesG finden im feuerwehrtechnischen Dienst bei doppelt bewerteten Stellen die Dienstzeiten nach Nr. 2.1. Buchst. c) Anwendung, bei einfach bewerteten Stellen gibt es keine zusätzliche Wartezeit.

Bei **Modularer Qualifizierung** ist für eine Beförderung

a) nach BGr. A7 BayBesG in der Fachlaufbahn Naturwissenschaft und Technik, fachlicher Schwerpunkt Vermessung und Geoinformation keine weitere Wartezeit,

b) nach BGr. A10 BayBesG bei doppelt bewerteten Stellen eine Dienstzeit von 2 Jahren und bei einfach bewerteten Stellen von 1 Jahr,

c) im feuerwehrtechnischen Dienst nach BGr. A10 BayBesG eine Dienstzeit von 3 Jahren,

d) nach BGr. A14 BayBesG bei doppelt bewerteten Stellen eine Dienstzeit von 4 Jahren und bei einfach bewerteten Stellen von 3 Jahren zurückzulegen.

Neben den in den Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten bei der Stadt Nürnberg vereinbarten Mindestwartezeiten müssen die gesetzlichen Wartezeiten des **Art. 17 Abs. 6 LfBG** zurückgelegt sein.

2.4. Lehrkräfte bei doppelt bewerteten Stellen

Für Fachlehrkräfte der dritten Qualifikationsebene muss eine Tätigkeit von 9 Jahren nach Erwerb der Qualifikation oder eine Dienstzeit von 5 Jahren zurückgelegt sein.

Für Lehrkräfte der vierten Qualifikationsebene muss bei einem Gesamtergebnis in der Qualifikationsprüfung von sehr gut und gut eine Dienstzeit von 5 Jahren und 6 Monaten, im Übrigen von 6 Jahren und 6 Monaten zurückgelegt sein.

3. Disziplinarverfahren

Die Beförderung kann zurückgestellt werden, wenn gegen die Beamtin / den Beamten der Verdacht eines Dienstvergehens besteht.

4. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten mit Wirkung ab 1. Februar 2019 an die Stelle der Richtlinien für die Beförderung der Beamtinnen und Beamten der Stadt Nürnberg vom 1. Januar 2011.

5. Übergangsregelung

Eine nach dem bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Recht erworbene Laufbahnbefähigung tritt an die Stelle der Qualifikationsprüfung.